

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Anwendungsbereich und vertragliche Rahmenbedingungen

Im Allgemeinen

1. TeleBielingue AG (nachstehend TB) ist exklusiv für die Akquisition von Werbung in Form von TV-Spots und Verkaufssendungen für die Fernsehprogramme von TB zuständig. Die Leistungen von TB richten sich nach den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), den Dokumentationen und den speziellen Angeboten von TB in deren aktueller Fassung. Die Werbespots werden unter den gleichen technischen Bedingungen ausgestrahlt wie das Programm von TB. Vermittlungsaufträge an fremde Stationen unterliegen ebenfalls diesen Geschäftsbedingungen.

Vertragliche Rahmenbedingungen

2. Der Vertrag zwischen Werbeauftraggeber und TB kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Sendeauftrages durch TB oder durch die Ausstrahlung der Werbesendung zustande. Der Vertrag muss auf den Namen einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person lauten.

II. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Werbung

3. Als Werbung gilt jede öffentliche Äusserung zur Förderung des Abschlusses von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen, zur Unterstützung einer Sache oder einer Idee oder zur Erzielung einer anderen vom Werbeauftraggeber gewünschten Wirkung, wofür dem Werbeauftraggeber gegen Bezahlung oder eine ähnliche Gegenleistung Werbezeit zur Verfügung gestellt wird.

Verkaufssendungen

4. Verkaufssendungen sind Sendungen mit direkten Angeboten an die Öffentlichkeit zum Abschluss von Rechtsgeschäften über die vorgestellten Waren und Dienstleistungen.

Werbung für Wohlfahrtsorganisationen, Gemeinwesen und öffentliche Institutionen sowie für Arzneimittel.

5. Werbung für Wohlfahrtsorganisationen, Werbung des Gemeinwesens und anderer öffentlicher Institutionen sowie Werbung für Arzneimittel unterliegen zusätzlich zu den vorgenannten Dokumenten speziellen Konditionen (siehe „Spezialkonditionen für Wohlfahrtsorganisationen, Gemeinwesen und öffentliche Institutionen“ bzw. „Rahmenbedingungen für Arzneimittelwerbung“)

Unzulässige Werbung

6. Verboten sind insbesondere I) religiöse Werbung, II) politische Werbung, III) Werbung für Spirituosen, IV) Werbung für Tabak, V) Werbung für Arzneimittel, VI) Werbung, die sich die natürliche Leichtgläubigkeit der Kinder oder den Mangel an Erfahrung bei Jugendlichen zunutze macht oder ihr Anhänglichkeitsgefühl missbraucht, VII) unwahre, irreführende oder unlauterem Wettbewerb gleichkommende Werbung, VIII) unterschwellige Werbung.

Programmmitarbeitende und Kandidaten für öffentliche Ämter

7. Ständige Mitarbeitende von TB sowie – ab dem Datum der Nomination – Personen, die für öffentliche Ämter kandidieren oder solche innehaben, dürfen in der TV-Werbung weder im Bild noch als Sprecher mitwirken.

Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Haftung

8. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betreffend dem zulässigen Inhalt der Werbung, insbesondere derjenigen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Bundesgesetzes



Allgemeine Geschäftsbedingungen

II. Kontrolle der TV-Werbung durch TB

Grundsatz

9. TB behält sich eine Kontrolle bezüglich gesetzlicher Zulässigkeit des Inhalts der TV-Werbung vor. Werbeauftraggeber können Storyboards der geplanten TV-Werbung kostenlos zur Vorvisionierung einreichen. Die Regelung der Haftung der Werbeauftraggeber gemäss Ziff. 8 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dadurch nicht berührt.

Ablehnung von TV-Werbung

10. TB behält sich vor, im Einzelfall die Ausstrahlung von TV-Werbung abzulehnen, die sie als geschäfts- oder imageschädigend erachtet, die mittelbare politische oder religiöse Inhalte aufweist, beziehungsweise derartigen Zwecken dient oder gegen die guten Sitten verstösst. Auch bei verbindlich abgeschlossenen Verträgen ist TB berechtigt, TV-Werbung zurückzuweisen oder zurückzustellen, die nicht den gesetzlichen sowie den vorliegenden Geschäftsbedingungen von TB entspricht. TB behält sich weiter vor, in begründeten Fällen die Anzahl der Ausstrahlungen zu beschränken und Werbesendungen wegen ihrer Herkunft, ihres Inhalts oder ihrer technischen Form, ohne Angabe von Gründen – abzulehnen.

Folgen der Ablehnung

11. Kann aus den genannten Gründen die TV-Werbung nicht ausgestrahlt werden, ist TB berechtigt, die Werbezeit anderweitig zu belegen. Der Werbeauftraggeber bleibt zur vollen Bezahlung der Vertragssumme verpflichtet und haftet auch für allfälligen weiteren Schaden.

IV. Trennung von Programm und Werbung

Keine Identifikation mit den Fernsehprogrammen

12. Bei Ankündigungen von TV-Werbung auf anderen Werbeträgern darf einzig darauf hingewiesen werden, in welchen Fernsehprogrammen die Werbung ausgestrahlt wird. Gestaltung (Inhalt, Dekor, usw.) und Formulierungen, welche die TV-Werbung der Werbeauftraggeber mit dem TV-Veranstalter, seinen Sendungen oder seinen Mitarbeitenden zu identifizieren versucht, ist untersagt. Die TV-Werbung muss sich in jeder Hinsicht von den Fernsehprogrammen unterscheiden. Die Verwendung von Signeten der TV-Veranstalter in irgendeiner Form ist untersagt.

V. Gestaltung und Lieferung der TV-Spots

Aufnahmerecht und SUISA-Nummer

13. Der Werbeauftraggeber trägt allein die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit der Aufnahme seiner TV-Spots (Ton/Bild) und erwirbt dafür die erforderlichen Urheber- und allfälligen verwandten Schutzrechte (SUISA-Tarif VN betreffend Aufnahmerechte auf Ton-Bild-Träger, siehe „Produktion und Ablieferung von TV-Spots/SUISA“) Er holt bei der SUISA für jeden TV-Spot (auch wenn darin keine urheberrechtlich geschützte Musik enthalten ist) eine eigene SUISANummer ein. Er tut dies, auch wenn der Unterschied zu einem bestehenden TV-Spot für das zu bewerbende Produkt oder die zu bewerbende Dienstleistung noch so gering ist. Er haftet gegenüber TB für allen aus einer Verletzung dieser Bestimmungen entstehenden Schaden inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung und stellt TB von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Senderechte

14. TB erwirbt die Senderechte für urheberrechtlich geschützte Musik (SUISA-Tarif W) und stellt den Werbeauftraggeber von allfälligen Ansprüchen der SUISA frei.

Genehmigung von Swissmedic Schweizerisches Heilmittelinstitut

15. Im Falle von Werbung für Arzneimittel ist TB ein von Swissmedic genehmigtes Storyboard einzureichen



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Technische Anforderungen

16. Die Datenträger müssen von TB vorgeschriebenen technischen Normen entsprechen (siehe „Produktion und Ablieferung von TV-Spots“). TB behält sich vor, die TV-Werbung bei der Ausstrahlung eine Modulationsaufbereitung durchlaufen zu lassen.

Sprachversionen

17. Für jede TV-Werbung muss in jeder Sprachversion ein technisch einheitlicher und einwandfreier Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

VI. Fristen

Bezeichnen des TV-Spots mit einer SUISA-Nummer

18. Der Werbeauftraggeber bezeichnet den auszustrahlenden TV-Spot oder die auszustrahlende Verkaufssendung bis zu dem von TV vorgegebenen Stichtag mit der entsprechenden SUISA-Nummer.

Ablieferung der TV-Spots bzw. Verkaufssendungen

19. Der TV-Spot bzw. die Verkaufssendungen müssen den gesetzlichen, technischen sowie den von TB vorgegebenen Bedingungen entsprechen und spätestens drei Arbeitstage vor der ersten Ausstrahlung bei TB eintreffen.

Folgend der Nichtbeachtung der Fristen

20. Trifft der TV-Spot bzw. die Verkaufssendung nicht rechtzeitig bei TB ein, kann TB die Ausstrahlung der TV-Werbung nicht garantieren. In einem solchen Fall ist TB berechtigt, die dafür eingeplante Werbezeit anderweitig zu belegen. Der Werbeauftraggeber bleibt in jedem Fall zur vollen Bezahlung der Vertragssumme verpflichtet und trägt die Kosten, welche bei einer allfälligen Nachbearbeitung eines Werbebildes wegen Nichtbeachtung der Frist entstanden sind. Zudem haftet der Werbeauftraggeber auch für allen weiteren Schaden, der aus der Nichtbeachtung der Frist entstanden ist.

Rücksendung der TV-Spots auf Verlangen

21. Die Pflicht zur Aufbewahrung der TV-Spots bzw. der Verkaufssendungen endet für TB vier Monate nach der letzten Ausstrahlung im Vertragsjahr. Nach diesem Zeitpunkt werden die TV-Spots bzw. die Verkaufssendungen auf Verlangen des Werbeauftraggebers und unter Freistellung gegenüber Ansprüchen Dritter zurückgeschickt. Nicht zurückverlangte TV-Spots oder andere Verkaufssendungen werden von TB umweltgerecht entsorgt.

Weitergabe der TV-Spots

22. TB behält sich vor, den TV-Spot bzw. die Verkaufssendung nach erfolgter Erstausstrahlung mit ihrer Spotdatenbank und/oder auf Videodatenträger Dritten zum Zwecke der Information und Dokumentation zugänglich zu machen. Ferner ist TB berechtigt einzelne Bilder aus ausgestrahlter TV-Werbung in ihren Akquisitionsunterlagen oder Publikationen zu verwenden. Die Freistellung von allfälligen Forderungen aus Urheber- und verwandten Schutzrechten Dritter gegenüber TB (Ziff. 13 AGB) gilt auch für solche Nutzungen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

VII. Preise und Rechnungsstellung

Preise

23. Die TV-Werbung wird zu den vereinbarten Preisen in Schweizer Franken – zuzüglich Mehrwertsteuer (MwSt) fakturiert. Die Laufzeit der TV-Werbung wird nach der exakten Länge der TV-Spots gemessen. Als Grundlage für die Berechnung der Dauer gelten die erste und die letzte Modulation von Bild und/oder Ton. Angebrochene Sekunden werden aufgerundet. Der Abrechnung werden die Tarife, die TB dem Werbeauftraggeber pro aufgeführte Zeiteinheit angekündigt hat, zugrunde gelegt. Die in den unterschriebenen Werbezeitbestellungen bzw. Vertragsbestätigungen von TB angebotenen oder vereinbarten Preise basieren auf der Programmstruktur. Für das Erreichen bestimmter Einschaltquoten der TV-Werbung übernimmt TB keine Verantwortung.
24. TB ist berechtigt, die in den Werbezeitbestellungen bzw. in den Vertragsbestätigungen angebotenen oder vereinbarten Preise bis 5 Tage vor der geplanten Ausstrahlung der TV-Werbung zu ändern, sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbaren. Im Falle einer Änderung der Preise hat TB den Werbeauftraggeber sofort und in nachweisbarer Form über diesen Umstand zu orientieren. Der Werbeauftraggeber hat daraufhin das Recht, innerhalb eines Arbeitstages zu erklären, ob er mit der Ausstrahlung der TV-Werbung zu den neuen Bedingungen einverstanden ist oder ob er eine Umbuchung vornehmen möchte. Die Erklärung ist in nachweisbarer Form vorzunehmen. Lässt der Werbeauftraggeber diese Frist unbenutzt verstreichen, wird die betreffende TV-Werbung im vereinbarten Zeitpunkt zu den neuen Konditionen ausgestrahlt.

Monatsrechnungen, Zahlungsfrist

25. Die TV-Werbung wird in der Regel monatlich nach erfolgter Ausstrahlung in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu behalten. TB behält sich vor, TV-Werbung monatlich im Voraus in Rechnung zu stellen. Diese Vorausrechnung ist eine Woche vor der ersten Ausstrahlung zu begleichen. Bei Nichteinhalten dieser Zahlungsfrist ist TB berechtigt, die geplante TV-Werbung ohne Mahnung abzusetzen und die Werbezeit anderweitig zu belegen. Der Werbeauftraggeber bleibt zur vollen Bezahlung der Vertragssumme verpflichtet und haftet auch für allen weiteren Schaden.

VIII. Ausstrahlung der TV-Werbung

Verschiebungen und Ausfall von TV-Werbung

26. Die vereinbarte Ausstrahlungszeit der TV-Werbung ist eine Richtzeit und wird nach Möglichkeit eingehalten. Fällt eine TV-Werbung aus programmtechnischen Gründen oder infolge technischer Störungen aus, so wird diese nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. Dem Werbeauftraggeber wird diese Verschiebung soweit möglich im Voraus mitgeteilt. Ist weder die Vorverlegung noch das Nachholen zu gleichen oder ähnlichen Bedingungen möglich, so ist der vereinbarte Wert der ausgefallenen Werbezeit zurück zu vergüten und zwar:
- bei Ausfall des gesamten vereinbarten Sendebereiches in vollem Umfang;
 - bei Ausfall des Senders anteilmässig, wenn die ausgefallene TV-Werbung mehr als 10% der amtlich gemeldeten Fernsehprogrammempfängerinnen und –empfänger nicht erreichen konnte.
- Die Werbeauftraggeber können keine darüber hinausgehenden Ansprüche gegen TB geltend machen.

Konkurrenzausschluss

27. Konkurrenzausschluss kann grundsätzlich nicht gewährt werden. Der Ausschluss von Mitbewerbern kann nur für die gleiche Gruppe von Werbesendungen innerhalb des gleichen Werbeblocks vereinbart werden.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

IX. Vertragliche Bindung, Rücktritt und Haftung

Bindung an Bestellung von Werbezeit

28. Bestellungen von Werbezeit werden von TB dem Werbeauftraggeber schriftlich bestätigt. Die Werbezeitbestellung wird rechtsverbindlich, sobald die nachfolgende schriftliche Bestätigung des Werbeauftraggebers bei TB eingetroffen ist.

Rücktrittsrecht und Konventionalstrafen

29. Der Werbeauftraggeber kann bis zu vier Wochen vor der ersten Ausstrahlung der TV-Werbung vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt weniger als vier Wochen vor der ersten Ausstrahlung der TV-Werbung, stellt TB dem Werbeauftraggeber unmittelbar nach erfolgtem Rücktritt eine Konventionalstrafe in Rechnung. TB erlässt die Konventionalstrafe, wenn der Werbeauftraggeber den Wert der annullierten Werbezeit innerhalb von 12 Wochen nach dem Datum der ursprünglich geplanten ersten Ausstrahlung wieder in einen festen Werbeauftrag investiert. Ansonsten wird die Konventionalstrafe zur Zahlung fällig.

Haftung

30. Bei Vertragsverletzungen haftet TB gegenüber dem Werbeauftraggeber für den nachgewiesenen Schaden, sofern sich nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Bei Vorliegen eines leichten Verschuldens haftet TB gegenüber dem Werbeauftraggeber für direkte Vermögensschäden höchstens im Umfang der Kosten der Werbezeit der nicht vertragskonform ausgestrahlten TV-Werbung. Eine Haftung für alle Mitarbeitenden von TB und andere Hilfspersonen wird im gesetzlich zulässigen Rahmen wegbedungen. Die Haftung für indirekte Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Verdienstaussfall, Schäden Dritter, Begleitschäden, usw. wird im Rahmen des gesetzlich zulässigen wegbedungen.

X. Schlussbestimmungen

Übertragung und Abänderung des Vertrages

31. Der Werbeauftraggeber darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von TB weder Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte übertragen noch diesen Vertrag für einen anderen Werbegegenstand verwenden. Nebenabreden und Änderungen in Verträgen sind für TB nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form vorliegen.

Geltendes Recht und Gerichtsstand

32. Für alle vertraglichen Abreden zwischen dem Werbeauftraggeber und TB gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Für Streitigkeiten jeder Art aus TV-Werbungen anerkennen die Vertragsparteien ausschliesslich diejenigen bernischen Gerichte als zuständig, denen TB in der Stadt Biel (Schweiz) unterworfen ist.

33. Im Übrigen betrachtet TB die im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) festgehaltenen Punkte über die Werbung als integrierenden Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

